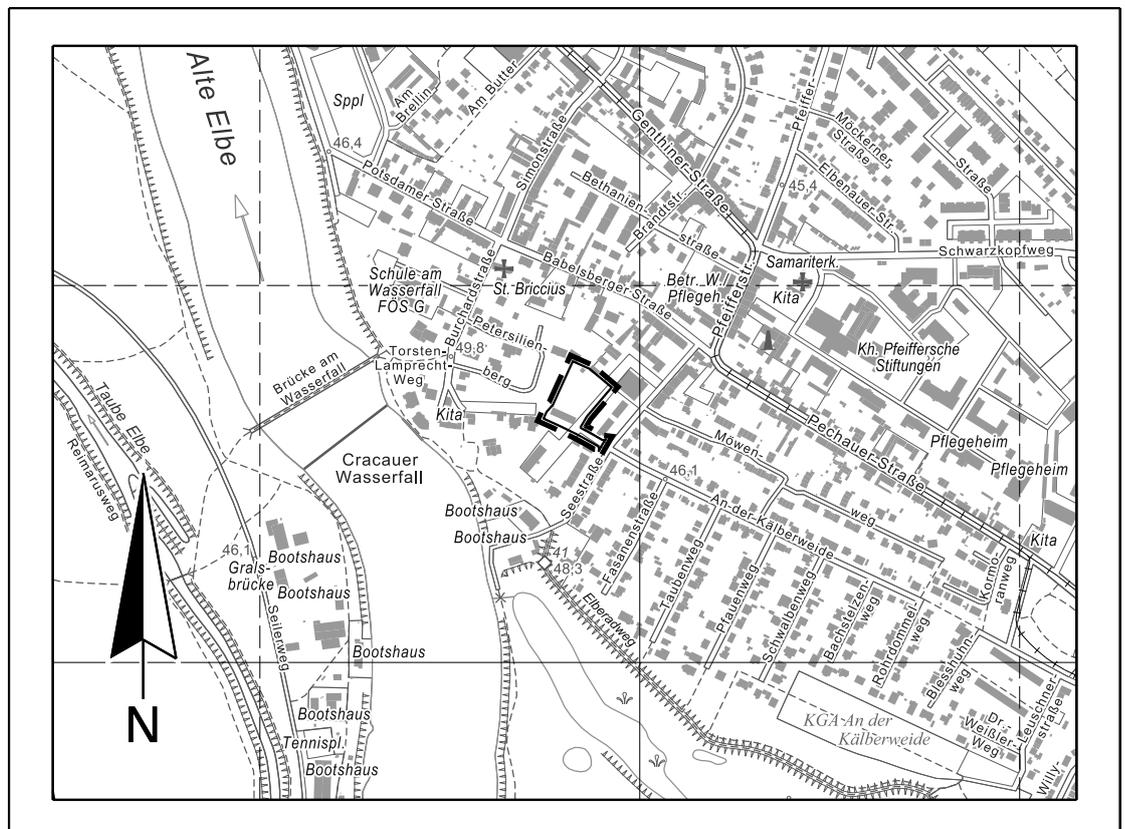




## Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 264-2

### SEESTRASSE

Stand: April 2018



Planverfasser:

Ing.-büro Lange & Jürries

Straßen-, Tief-, Hochbau

Niels-Bohr-Straße 1

39 106 Magdeburg



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 07/2017

**Abwägungskatalog Bebauungsplan Nr. 264-2 „Seestraße“, Magdeburg**

**ABWÄGUNGSKATALOG TEIL I – Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

**1. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.11.2017 gem. § 4 (2) BauGB beteiligt und mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 11.12.2017 aufgefordert.

**2.1 Beteiligte Behörden und Träger ohne Stellungnahme**

- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
- Gleichstellungsbeauftragte
- Kinderbeauftragte
- Behindertenbeauftragter
- Seniorenbeirat
- Integrationsbeauftragte

**2.2 Beteiligte Behörden und sonstige Träger mit Stellungnahme ohne Anregungen und/oder Hinweise**

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger
02	29.01.18	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
04	13.11.17	50Hertz Transmission GmbH
05	23.11.17	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation
08	06.12.17	Avacon AG
09	28.11.17	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
14a	16.11.17	Untere Naturschutzbehörde
14c	14.11.17	Untere Wasserbehörde
14d	05.12.17	Untere Immissionschutzbehörde
16	07.12.17	Untere Bauaufsichtsbehörde
17	07.12.17	Untere Straßenverkehrsbehörde

### 2.3 Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen und/oder Hinweisen

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss vorschlag
01	01.12.17	Ministerium für Landesentwicklung	<p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 10. November 2017 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die Unterlagen zu o. g. Vorhaben der Landeshauptstadt Magdeburg zu. Das Plangebiet befindet sich zwischen dem Wohngebiet „Am Petersilienberg“ und der straßenbegleitenden Bebauung der „Seestraße“ im Stadtteil Cracau der Stadt Magdeburg. Die ehemals auf diesem Gelände vorhandenen Garagen und weitere Flachbauten wurden in den vergangenen Jahren abgerissen. Die Schrader Haus GmbH beabsichtigt hier eine Reihenhaussiedlung zu errichten. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4 300 m<sup>2</sup> und soll als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015) festgestellt, dass es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 264-2 „Seestraße“ nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von Landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p><b>Hinweis zur Datensicherung</b> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss vorschlag
			Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.		
03	27.11.17	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	Aus angrenzenden Bereichen des o.g. Bebauungsplans sind archäologische Kulturdenkmale bekannt (früheisenzeitliche Siedlung, Dorfkern Cracau). Es bestehen daher begründete Anhaltspunkte, dass auch im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes archäologische Kulturdenkmale vorhanden sind. Gemäß DenkmSchG LSA § 14 bedürfen Erdarbeiten im Bereich archäologischer Kulturdenkmale einer denkmalrechtlichen Genehmigung der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet.	kein Beschluss erforderlich
06	30.11.17	Landesamt für Geologie und Bergwesen	mit Schreiben vom 07.11.2017 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 264-2 "Seestraße" der Stadt Magdeburg. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet.	kein Beschluss erforderlich

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss vorschlag
			<p><u>Geologie</u> Zum Bebauungsplan gibt es aus geologischer Sicht nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken. <i>Hinweise/ Empfehlungen:</i> Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Gemäß Punkt 7.6. der Begründung soll das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser vorzugsweise vor Ort versickert werden. Nach den Archivunterlagen des LAGB muss im Plangebiet mit oberflächennah anstehenden tonigschluffigen Sedimenten (Auelehm) gerechnet werden, die für die vorgesehene Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken ungünstig bzw. ungeeignet wären. Um Vernässungsprobleme und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden, wird deshalb empfohlen, vorab - im Rahmen der Baugrunduntersuchung - standortkonkrete Untersuchungen der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchzuführen. Für den Bau möglicher Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) wird auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005 verwiesen. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) wäre beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (39104 Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str.5) einzuholen. Bearbeiter/-innen: Frau Hähnel (0345 - 5212 151 ), Frau Beer (0345 - 5212 150), Herr Schönberg</p>		
10 + 11	11.12.17	Städtische Werke Magdeburg +	<p><u>Gasversorgung</u> Eine Versorgung des Planungsgebietes ist über den vorhandenen Leitungsbestand in der Seestraße technisch möglich.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss vorschlag
		AGM	<p><u>Wasserversorgung</u> Eine Versorgung des Planungsgebietes ist über den vorhandenen Leitungsbestand in der Seestraße technisch möglich. Die Festlegung des Feuerlöschbedarfs hat durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Magdeburg zu erfolgen. Die Bereitstellung des Löschwassers erfolgt über die im Versorgungsnetz vorhandenen bzw. im Rahmen der Erschließung anzuordnenden Unterflurhydranten. Der Systembetriebsdruck im Bebauungsgebiet beträgt 4,6 bar, dies entspricht einer Versorgungsdrukshöhe von 94 m NHN 1992.</p> <p><b>Wärmeversorgung und Info-Anlagen</b> Gegen den Planentwurf gibt es keine Einwände oder Bedenken. Investitionen sind nicht geplant.</p> <p><b>Elektroversorgung</b> (im Auftrag und im Namen der Netze Magdeburg GmbH) Es bestehen keine Einwände. Folgende Hinweise bzw. Bedenken werden gegeben: Die rechtsverbindliche Festsetzung im §5 des Planteil B zur Zulässigkeit von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO widerspricht der Erläuterung im Abschnitt 7.4 der Begründung. Derzeit ist für die Netze Magdeburg zwar kein Bedarf erkennbar. Sollte sich aber zukünftig Bedarf einstellen, z.B. durch E- Mobilität, wäre der strikte Ausschluss nach Planteil B hinderlich. Begründung, Abschnitt 7.6. Ver- und Entsorgung: Die gewachsenen vorhandenen Versorgungsanlagen sind in ihrer Leistungsfähigkeit nicht für Ladestationen der E-Mobilität ausgelegt. Sollten entsprechende Wünsche vorliegen, wäre eine äußere Erschließung erforderlich, die vom Erschließungsträger zu beauftragen wäre.</p> <p><b>Abwasserentsorgung</b> (im Auftrag und im Namen der AGM mbH)</p>	Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.	

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss vorschlag
			<p>Das Gebiet ist im Trennsystem zu erschließen mit Anbindung an den KM DN 450 Stz in der Seestraße. Der zu errichtende Regenwasserkanal steht ausschließlich für die Aufnahme des Regenwassers der öffentlichen Verkehrsfläche zur Verfügung. Am Ende des Regenwasserkanals ist eine 5 m lange Drossel DN 200 ohne Notüberlauf einzubauen. Die Verbindung mit dem Schmutzwasserkanal erfolgt hinter der Drossel. Für die Übernahme der abwassertechnischen Anlagen in den öffentlichen Bestand sind die dafür geltenden Voraussetzungen der SWM/AGM einzuhalten. Die Deckschicht der Straße ist mittels Pflastersteinen herzustellen.</p> <p>Für das Regenwasser der Privatgrundstücke sowie der nordwestlichen Garagenzeile sind konform zum § 55 WHG alle Maßnahmen zu ergreifen, um das Niederschlagswasser lokal zu versickern, zu speichern oder anderweitig zu bewirtschaften. Unter Punkt 6.4 sollte ein Verweis auf die detaillierteren Ausführungen zur Ver- und Entsorgung unter Punkt 7.6 gegeben werden.</p> <p>Weiterhin ist im Planteil B das Niederschlagswasser von den "Hinweisen" in die "textlichen Festsetzungen" zu verschieben und wie folgt zu ergänzen: "[ ... ]. das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern [ . . . ]" , <b>zu speichern oder anderweitig zu nutzen.</b></p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Investive Maßnahmen sind im B-Pianbereich nicht vorgesehen. Die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser sowie die Entsorgung dieses Gebietes sind technisch möglich. Der dazu notwendige Aufbau der entsprechenden Anlagen und Netze steht jedoch unter Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit. Für die Wärmeversorgung und für Infoanlagen wird eine Erschließung des B-Piangebietes nicht erfolgen.</p> <p>Bei allen Planungen sind die relevanten Normen anzuwenden, insbesondere die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie in Anlehnung</p>		

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss vorschlag
			<p>an die DIN 1998 vom Mai 1978 (Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen) und die DVGW Arbeitsblätter G 472 (Gasleitungen bis 10 bar - Errichtung) sowie W 400-1 (Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Planung).</p> <p>Die Schutzstreifenbreite und das Überbauungsverbot vorhandener Anlagen durch Neubauten oder -anpflanzungen aller Art sind einzuhalten.</p> <p>Wenn und soweit hinsichtlich der geplanten Baumstandorte keine konkreten Vorgaben der SWM, der AGM oder Netze Magdeburg bestehen, sind als Mindeststandard die Maßgaben der GW 125 und des DWA Merkblatts M162 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" einzuhalten. Im Planteil B, Nachrichtliche Übernahmen/Baumschutzsatzung ist bitte ein Verweis auf die bestehende "Vereinbarung über Baumpflanzungen <i>im</i> Näherungsbereich von Ver- und Entsorgungsanlagen ... " aus dem Jahr 2009 aufzunehmen. Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der geplanten abwassertechnischen Anlagen ist - jeweils in Abhängigkeit von der Nennweite der Kanalanlagen - eine Mindestschutzstreifenbreite nach Maßgabe des Merkblatts "Schutzstreifen für abwassertechnische Anlagen" einzuhalten. Die Schutzstreifenbreite ist im Plan entsprechend zu markieren. Bei der Straßenplanung sind die Voraussetzungen zur Übernahme von Kanalanlagen (Stand 12.03.2015) der SWM Magdeburg/ AGM zu berücksichtigen.</p> <p>Gegen den vorliegenden Entwurf des B-Pians bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die gegebenen Hinweise bitten wir im weiteren B-Pian-Verfahren zu berücksichtigen. Die SWM Magdeburg sind über den Fachbereich TS-K in alle anstehende Planungen, auch die des Erschließungsträgers, rechtzeitig einzubeziehen.</p> <p>Der rechtsverbindliche Leitungsbestand kann - auch in digitaler Form - bei unserem Bereich Technischer Service, Koordinierung, Gruppe Auskunft (TS-K) erfragt werden.</p>		

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss vorschlag
			Entsprechende Anfragen sind u. a. über den Link <a href="mailto:Auskunft@sw-magdeburg.de">Auskunft@sw-magdeburg.de</a> möglich.		
12	15.11.17	Landesamt für Vermessung und Geo-information Sachsen-Anhalt	Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Sie nutzen in Ihren Unterlagen die Liegenschaftskarte aus meinem Hause. Bitte geben Sie auf der Planunterlage folgenden Quellenvermerk an: <b>[ALK/09/2014] © L VermGeo LSA</b> <b>(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /A 18/1-10159/09</b> Ende 2014 ist ein großer Anteil der in Ihrer Planunterlage dargestellten Flur stücke historisch geworden. Ich empfehle daher, die Planung auf der Grundlage einer aktuellen Karte zu überarbeiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.	kein Beschluss erforderlich
13	14.11.17	Polizei-direktion Sachsen-Anhalt Nord	Die betreffende Fläche wurde durch den Kampfmittel-beseitigungsdienst Sachsen-Anhalt (KBD), anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Der Bereich ist insgesamt als ehemaliges Bombenabwurfgebiet und damit als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen, so dass bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden muss. Insoweit sollten Flächen, auf denen künftig erdeingreifende Maßnahmen vorgenommen werden, vor deren Beginn auf das Vorhandensein solcher Kampfmittel überprüft werden. Sobald der Termin für die einzelnen Baumaßnahmen feststeht, sollte rechtzeitig vor ihrem Beginn ein entsprechender Antrag unter Vorlage der benötigten Unterlagen (Flurkarten, Auflistung der betroffenen Flurstücke sowie die Benennung der entsprechenden Eigentümer) gestellt werden. Sobald der Termin für die einzelnen Baumaßnahmen	Der Hinweis wurde schon im Entwurf im Planblatt wiedergegeben.	kein Beschluss erforderlich

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss vorschlag
			feststeht, sollte rechtzeitig vor ihrem Beginn ein entsprechender Antrag unter Vorlage der benötigten Unterlagen (Flurkarten, Auflistung der betroffenen Flurstücke sowie die Benennung der entsprechenden Eigentümer) gestellt werden.		
14 b	13.11.17	Amt 31 31.33 Untere Bodenschutz- behörde	<p>Zur Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange ist der Bebauungsplan in drei Punkten zu überarbeiten. Die Vorgaben wären ebenfalls in einen Erschließungsvertrag aufzunehmen, soweit ein solcher vorgesehen ist:</p> <p>1. Im Planteil B ist unter „Hinweise“ der Passus über Altlasten durch den nachfolgenden Text zu ersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Untergrund des Plangebietes ist vor Beginn jeglicher Eingriffe in den Boden durch Sondierungen (RKS) zu untersuchen. Dabei sind horizont-orientiert Bodenproben zu entnehmen und auf die Parameter Sulfat sowie die Schadstoffgruppen der Schwermetalle, MKW, BTEX und PAK zu analysieren. Die Ergebnisse der Bodenbefunde sowie der Analytik sind bodenschutz- und abfallrechtlich zu bewerten. Die Arbeiten sind durch ein <b>Ingenieurbüro</b> mit den erforderlichen Kenntnissen im Altlastenbereich auszuführen. Die fachliche Eignung ist der unteren Bodenschutzbehörde auf Nachfrage durch entsprechende Referenzen zu belegen. Das Gutachten ist der unteren Bodenschutzbehörde nach der Fertigstellung unverzüglich und unaufgefordert zur Beurteilung zu übergeben.</li> </ul> <p>2. Der Planteil B ist im Punkt „Hinweise“ wie folgt zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Geländebereichen, die zur Herrichtung von privaten und öffentlichen Grünflächen vorgesehen sind, ist eine durchwurzelbare Bodenschicht i. S. v. § 2 Nr. 11 der BundesBodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) herzustellen. Dabei sind die Regelungen des § 12 BBodSchV zu beachten.</li> </ul> <p>3. Die Begründung zum B-Plan ist im Punkt "Boden, Baugrund, Altlasten" wie folgt zu ergänzen:</p>	<p>Ein entsprechendes Ingenieurbüro wurde mit den erforderlichen Maßnahmen beauftragt.</p> <p>Der Untergrund des Plangebietes wurde untersucht. Nach BBodSchV kann aus den Konzentrationswerten der LAGA-Analyse für die relevanten Stoffparameter eine Schutzgutgefährdung im Hinblick auf eine Wohngebietsnutzung nicht abgeleitet werden.</p> <p>LAGA-Untersuchungen der Aushubbodenzone der aufgefüllten Mischböden im Komplettuntersuchungsumfang erbrachten bei den hergestellten Mischproben untersuchte Aushubmaterialien (Mischboden) den Zuordnungswert Z 2. Dieser ist entsprechend zu entsorgen bzw. zu verwerten.</p>	kein Beschluss erforderlich

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss vorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Geländebereichen, die zur Herrichtung von privaten und öffentlichen Grünflächen vorgesehen sind, ist eine durchwurzelbare Bodenschicht i. S. v. § 2 Nr. 11 der BundesBodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) herzustellen. Dabei sind die Regelungen des § 12 BBodSchV zu beachten.</li> <li>• In Abhängigkeit von der Folgenutzung ist die durchwurzelbare Bodenschicht in der nachfolgend angegebenen Regelmächtigkeit herzustellen; dabei ist das Setzungsverhalten des verwendeten Materials zu berücksichtigen:  Haus- und Kleingärten.Zierpflanzen = 50 bis 100  Nutzpflanzen, sonstige Gärten = 20 bis 50  Landschaftsbau Rasen = 20 bis 50  Landschaftsbau Stauden und Gehölze = 50 bis 200  Wald Forstgehölze = 50 bis 200 bzw. geeignete Pflanzgruben</li> <li>• Zur Herstellung darf nur Bodenmaterial i. S. § 2 Nr. 1 BBodSchV aufgebracht werden, welches die Schadstoffgehalte der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV einhält. Soweit keine Vorsorgewerte festgelegt sind, sind die Zuordnungswerte ZO im Feststoff nach Tabelle 11.1 .2-2 und Z O im Eluat nach Tab. 11.1 .2-3 der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M20, TR Boden) vom 05.11 .2004 einzuhalten.</li> <li>• Im Hinblick auf den Nährstoffgehalt der Materialien sowie die Art und Weise des Aufbringens sind§ 12 Abs. 7 und Abs. 9 BBodSchV zu beachten. Dabei ist die DIN 18919 (12.16) zu berücksichtigen.</li> <li>• Die Einhaltung der Schad- und Nährstoffgehalte, Art und Menge des aufgebrauchten Bodenmaterials sowie die Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Analysen gemäß den Vorgaben in Anhang 1 der BBodSchV, Auszüge aus dem Bautagebuch, Aufmasszeichnungen, Rechnungen o.ä.) nachzuweisen. Die</li> </ul>		

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss vorschlag
			<p>Unterlagen sind der unteren Bodenschutzbehörde nach Abschluss der Maßnahmen kurzfristig und unaufgefordert zur Prüfung zu übergeben.</p> <p><b>Begründung:</b> Zu 1. Im Zuge der Neubebauung des westlich anschließenden ehemaligen Betriebsbereiches mit zwei Reihenhäusern belegt ein Baugrundgutachten der Baugrund- und Umwelt Gesellschaft mbH vom April 2014 in Vorbereitung der Planungs- und Bauarbeiten anhand von sechs Rammkernsondierungen Mischbodenauffüllungen bis 3, 7 m Tiefe, welche Beton-RC, Ziegelbruch sowie Schlacke- und Ascheeinlagerungen enthalten, wobei der mineralische Fremdstoffanteil &gt; 10 Vol%/o betragen kann. Die chemische Untersuchung von Mischroben der Auffüllungen aus den sechs Sondierungen ergab Auffälligkeiten für die Schadstoffparameter Blei, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Sulfat. Da für das Plangebiet als Teil des ehemaligen Betriebsgeländes ein gleicher oder ähnlicher Untergrunderaufbau nicht auszuschließen ist, muss das Gefährdungspotenzial des Standortes für die vorgesehene Wohnbebauung im Vorfeld durch Bodensondierungen mit nachfolgender Analytik abgeklärt werden.</p> <p>Zu 2 und 3 Die Vorgabe sollte zumindest in Kurzform in den Hinweisen des Planteil B mit aufgeführt werden, um deren Durchführung rechtsverbindlich sicher zu stellen. Für die sich daraus ergebenden Auflagen im Einzelnen reicht dann m. E. die Aufzählung in der Begründung zum B-Plan aus. Ggf. sollte an den Hinweis ein Verweis auf die Begründung angehängt werden.</p>		
15	13.12.17	Untere Denkmal-	Zu dem uns zur Stellungnahme übergebenen Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 264-2, „Seestraße“ teilen wir Ihnen mit,	Der Hinweis wird in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.	kein Beschluss

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss vorschlag
		schutz-behörde	<p>dass keine Kulturdenkmale im Sinne des §2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) im vorbezeichneten B-Plangebiet erkannt wurden und es daher aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde keine Einwände diesbezüglich gibt. Wir weisen jedoch auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hin. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals und die Fundstelle selbst bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. In dieser Zeit wird dann entschieden, ob eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt erforderlich ist.</p> <p>Als Ansprechpartner stehen hierbei die untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt zur Verfügung.</p> <p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt ist über unsere Stellungnahme hinaus zu beachten.</p>		erforderlich